

Allgemeinverfügung

der Gemeinde Rhaderfehn über den Fortbestand der
Grundschule Rajen im Rahmen § 106 Abs. 1 des Nds. Schulgesetzes (NSchG)

Der Rat der Gemeinde Rhaderfehn hat am 03.05.2017 beschlossen, auf Grundlage der in der Schulausschusssitzung vom 19.01.2017 dargelegten abweichenden Entwicklung bei den Schülerzahlen das Widerrufsverfahren zur Aufhebung der Entscheidung der Landesschulbehörde vom 16.01.2015 zur Aufhebung der Grundschule Rajen mittels Antrag einzuleiten.

Aufgrund des Antrages der Gemeinde Rhaderfehn vom 10.05.2017 hat die Niedersächsische Landesschulbehörde mit Schreiben vom 19.06.2017 dem Widerruf zur Aufhebung der Grundschule Rajen gemäß § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) entsprochen.

Der Widerruf der Entscheidung der Landesschulbehörde bewirkt, dass die Grundschule Rajen als auf Dauer eingerichtete Bildungsstätte fortgeführt wird. Die Beschulung erfolgt im Rahmen der vom Rat am 03.05.2017 beschlossenen Schulbezirkssatzung.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

Begründung:

Gem. § 106 Abs. 1 NSchG sind die Schulträger verpflichtet, Schulen nach Maßgabe des Bedürfnisses zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben. Hierunter ist auch die Fortführung der Grundschule Rajen als auf Dauer eingerichtete Bildungsstätte zu subsumieren. Die Schulträger haben bei schulorganisatorischen Entscheidungen die Vorgaben des § 106 (5) NSchG zu berücksichtigen. Fragen zum Einzugsbezirk der Schulen, zum Interesse der Erziehungsberechtigten, zu raumordnerischen Anforderungen an Schulstandorte sowie zu einem ausgewogenen Bildungsangebot sind zu ermitteln und zu berücksichtigen. Die Gemeinde Rhaderfehn hat zur Einleitung und Umsetzung einer Grundschulstrukturreform im Jahre 2013 eine umfangreiche Erhebung und daraus ableitend eine Prognose der für das Gemeindegebiet als auch für die einzelnen Schulstandorte zu erwartenden Schülerzahlen vorgenommen. Die tatsächliche Entwicklung der Schülerzahlen zukünftiger Einschulungsjahrgänge weicht von der bisherigen, anlässlich der in 2013 beschlossenen Grundschulstrukturreform aufgestellten Prognose so weit ab, dass eine teilweise Veränderung der beschlossenen Grundschulstrukturreform angezeigt bzw. notwendig ist. Auf Grundlage der abweichenden Entwicklung bzw. der hierauf basierenden Prognose der zukünftigen Schülerzahlen ist davon auszugehen, dass neben den im Rahmen der Grundschulstrukturreform als fortzuführen eingestuften Grundschulen ein weiterer Schulstandort notwendig bzw. gerechtfertigt ist, um für die Schülerinnen und Schüler eine ausreichende Anzahl von Schulen vorzuhalten.

Das nach § 106 Abs. 5 Ziffer 2 NSchG notwendige Interessenbekundungsverfahren der Erziehungsberechtigten hat ein tragfähiges Meinungsbild am Fortbestand der Grundschule Rajen ergeben. Auch der Gemeindeelternrat befürwortet mehrheitlich den Fortbestand der Grundschule Rajen. Die Reaktionen aus der Elternschaft sowie insbesondere das eindeutige Votum des Rates der Gemeinde Rhaderfehn belegen das erhebliche Interesse am Fortbestand der Grundschule Rajen.

Darüber hinaus sind Anhaltspunkte, wonach die Vorgaben nach Absatz 9 Satz 1 Nr. 2 (Beachtung von Größen von Schulen oder Teilen von Schulen unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines

differenzierenden Unterrichts) sowie die Vorgaben zur Festlegung von räumlichen Bereichen, auf die sich das Bildungsangebot am Schulstandort bezieht (Einzugsbereich), nicht eingehalten werden, die raumordnerischen Anforderungen an Schulstandorte und Einzugsbereiche nicht erfüllt werden sowie die schulorganisatorische Maßnahme der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots entgegensteht, nicht zu erkennen.

Es ist daher der Fortbestand der Grundschule Rajen geboten.

Begründung für die sofortige Vollziehung

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des v. g. Beschlusses des Rates zu der umzusetzenden Maßnahme des Fortbestandes der Grundschule Rajen besteht, weil der vorliegende Widerruf zur Aufhebung der Grundschule nach Art und Bedeutung in besonderer Weise auf alsbaldige Durchsetzbarkeit ausgerichtet und angewiesen ist.

Eine etwaige Klage Betroffener gegen den Ratsbeschluss hätte gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung, durch die die Umsetzung der beschlossenen Maßnahme bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Gerichtsverfahrens suspendiert wäre.

Im Falle der verwaltungsgerichtlichen Anfechtung des Ratsbeschlusses würde das öffentliche Vollzugsinteresse jedoch das Aufschubinteresse eines oder mehrerer Rechtsmittelführer überwiegen, so dass die Gemeinde es für geboten hält, vom gesetzlich vorgegebenen Regelfall des § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO abzuweichen und dem öffentlichen Vollzugsinteresse am Ratsbeschluss vom 3. Mai 2017 den Vorzug einzuräumen.

Sämtliche rechtlich und tatsächlich Betroffenen - wie auch hier am Standort der betroffenen Grundschule - benötigen einen durch den Rat der Gemeinde Rhaderfehn verbindlich festzulegenden Zeitpunkt des alsbaldigen Beginns der Umsetzung des Schulorganisationsaktes, um ihr Verhalten in Bezug auf die ab dem Schuljahr 2017/18 zu besuchende Grundschule und auf Seiten der betroffenen Schulen ihre Organisation, Klassenbildung, Unterrichtsplanung und den Einsatz von Lehrkräften auf die Änderung der Schulorganisation einrichten zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10 in 26122 Oldenburg erhoben werden.

Rhaderfehn, den 20.06.2017

Gemeinde Rhaderfehn

gez. Unterschrift

Geert Müller

Bürgermeister